

Erlangen, den 06. September 2007

Aktenz. 10/07

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

1. FC Markt Berolzheim-Meinheim

- Einspruchsführer -

gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 05.09.2007

durch

den Vorsitzenden	Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer	Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Für den Spieler H ist in der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers zur Vorrunde der Saison 2007/2008 kein weiterer Stammspieler nachzuziehen.**
- 3. Der Fachbereich Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken wird verpflichtet, die von dem 1. FC Markt Berolzheim-Meinheim für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 eingereichte Rangliste unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu genehmigen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Der Fachbereich (FB) Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken zog für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 für den Spieler H in die 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers einen weiteren Stammspieler (den Spieler S) nach. Eine Anmerkung des Einspruchsführers bzgl. dieses Sachverhaltes hat zur Genehmigung am 12.07.2007 nicht vorgelegen.

Gegen diese Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 16.07.2007 Protest beim BV Mittelfranken ein. Dieser leitete das Schreiben am 17.07.2007 an den zuständigen BFW Mannschaftssport weiter. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Spieler H

zur Rückrunde 2006/2007 noch bei einem anderen Verein gespielt habe. Er war zeitweise verletzt und habe dort mehr als 3 Spiele absolviert, wenn auch nicht in der Mannschaft, in der er aufgestellt war, was allerdings nicht bemerkt wurde. Der Einspruchsführer habe daher die Notwendigkeit zur Abgabe einer Begründung nicht erkannt. Er führt weiter zu G 15 Wettspielordnung (WO) und zur Situation im Verein aus.

Der BFW Mannschaftssport wies den Protest mit Schreiben vom 19.07.2007 zurück. Dies geschah allein mit dem Satz *„ich kann die Wettspielordnung nicht ändern, ich muss den Protest ablehnen“* und der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diese Protestentscheidung legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 21.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 23.07.2007.

Neben den wieder angeführten Begründungen aus dem Protestschreiben schildert er insbesondere den Ablauf der Entscheidungen und stellt etwas ausführlicher seine Rechtsauffassung zu G 15 WO dar, wobei er speziell auf die Formulierung „seine Mannschaft“ abstellt, die laut seiner Auffassung nicht eindeutig definiert wäre und im vorliegenden Fall die Mannschaft, in der der Spieler H gespielt hat, „seine“ Mannschaft sei.

Der Einspruchsführer bezweifelt, dass sich das zuständige Gremium überhaupt mit dem Protest auseinandergesetzt habe. Insbesondere eine inhaltliche Auseinandersetzung schließe er völlig aus. Zu dieser Auffassung sei er gekommen, da er sich mit zwei Mitgliedern des zuständigen Gremiums telefonisch unterhalten habe.

Zum Schluss weist der Einspruchsführer noch auf § 2 der Satzung hin.

Am 24.07.2007 forderte der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken den Einspruchsführer auf, sich zu erklären, gegen welche Entscheidung genau er sich wende, da dies aus den Schreiben nicht eindeutig hervorging.

Ebenfalls am 24.07.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt sowie dem BV Mittelfranken und dem BFW Mannschaftssport Mittelfranken die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 26.07.2007 führte der Bezirksvorsitzende des Bezirkes Mittelfranken aus, wie das Gremium im Kreis zu dieser Ranglistenänderung kam. Der Spieler H habe zur vergangenen Rückrunde keinen Einsatz in „seiner“ Mannschaft aufweisen können. Der BV wies insbesondere auf folgenden Beschluss des Bezirkes hin, der seit Ende April 2007 auf der Homepage des Bezirkes gestanden habe:

„Für den Bezirk gelten ab sofort nachstehende Kriterien für das Nachziehen von Spielern, wenn der Mindesteinsatz als Stammspieler nicht gegeben ist: Begründungen durch die Vereine sind mit der Vereinsrangliste einzureichen. Als Begründungen werden Schwangerschaft, ärztliches Attest und Vereinserklärung problemlos anerkannt. Liegt keine Begründung vor, dann wird automatisch nachgezogen.“

Er führte weiter aus, dass dies auch genau so bei der Ranglistengenehmigung gehandhabt wurde und wenn die zum Einspruch abgegebene Begründung vorgelegen hätte, die Rangliste wie eingereicht genehmigt worden wäre.

In seiner Erklärung vom 26.07.2007 machte der Einspruchsführer klar, dass er sich nur gegen die Hinzuziehung eines weiteren Stammspielers in der 1. Herrenmannschaft wendet.

Der BFW Mannschaftssport hat keine Stellungnahme abgegeben.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15

Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken widerspricht dem Regelwerk.

Nach G 15 Abs. 3 WO ist der FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbrunde weniger als dreimal in seiner Mannschaft mitwirkt, einen weiteren Stammspieler nachzuziehen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Spielberechtigung gewechselt hat. Eine Begründung hiergegen wurde von dem Einspruchsführer zuerst nicht abgegeben. Stammspieler war H zur Rückrunde 2006/2007 in der 3. Herrenmannschaft des vorherigen Vereins. Der Spieler absolvierte in der Rückrunde 2006/2007 in o.g. Mannschaft weniger als drei – nämlich null – Spiele. Er hatte jedoch in der 2. Herrenmannschaft des Vereins mindestens drei – nämlich sechs – Einsätze.

Das SGdB hatte zu bewerten, ob dies bei der Ranglistengenehmigung Berücksichtigung hätte finden müssen.

Nach dem Wortlaut des G 15 WO muss nachgezogen werden unabhängig davon, ob die Spielberechtigung gewechselt hat oder in einer höheren Mannschaft die drei Pflichtspiele absolviert wurden. Als „seiner“ Mannschaft gilt grundsätzlich diejenige, in der ein Spieler als Stammspieler aufgeführt ist. Da er in dieser nicht genügend Einsätze hatte, hätte der FB Mannschaftssport nach dieser Ansicht regelkonform nachziehen dürfen.

Sinn und Zweck der Regelung ist es jedoch, für sogenannte „Strohleute“ – also Spieler, die nur auf der Rangliste aufgeführt werden, um andere auf der Rangliste nach unten rutschen zu lassen, aber selber nicht spielen, und somit der unteren Mannschaft einen Vorteil verschaffen – weitere Stammspieler nach oben rutschen zu lassen und einen Zustand herzustellen, in dem der zum Teil künstlich und unsportlich generierte Vorteil für den Verein vollständig erlischt.

Der Spieler H hatte sechs Einsätze für seinen alten Verein in der Rückrunde 2006/2007, es musste also davon ausgegangen werden, dass er auch in der Saison 2007/2008 weiterhin Spiele – dann allerdings für seinen neuen Verein – bestreitet. In seinem neuen Verein ist er zur Vorrunde 2007/2008 als Stammspieler in der 1. Herrenmannschaft aufgestellt worden. Da der Einspruchsführer über keine höhere Herrenmannschaft verfügt, als diejenige, in der der Spieler H eingesetzt wird, ist es dem Spieler nicht möglich, in einer höheren Mannschaft zu spielen. Es musste also davon ausgegangen werden, dass er Spiele in der Vorrunde 2007/2008 in seiner neuen Mannschaft austragen würde und für ihn kein Stammspieler nachzuziehen sei. Völlig unerheblich bei dieser Betrachtung bleibt, ob er die Spiele in „seiner“ Mannschaft ausgetragen hatte oder nicht, einzig entscheidend ist, dass das Gericht keine Zweifel daran hat, dass er für seinen neuen Verein spielen wird, dies hat er durch die Einsätze bei seinem alten Verein glaubhaft gemacht.

Im Sinne des Tischtennisportes kann in diesem Fall allein dem Sinn und Zweck nach entschieden werden. Der Einspruchsführer hat sich hier nämlich keinen unerlaubten Vorteil verschaffen wollen, sondern wurde im Gegenteil durch das Nachrücken benachteiligt, denn die 1. Herrenmannschaft hätte nun sieben spielbereite und –willige Spieler enthalten und in der Rangliste alle Spieler einen Platz nach oben verschoben, was den Verein vor erhebliche sportliche Probleme gestellt hätte.

Der FB Mannschaftssport war demnach nicht berechtigt, für den Spieler H einen weiteren Stammspieler für die Vorrunde 2007/2008 in der 1. Herrenmannschaft des Einspruchsführers hinzuzuziehen.

Unerheblich ist hier, ob der Einspruchsführer eine Begründung zum Sachverhalt abgegeben hat oder nicht, da dies der FB Mannschaftssport auch ohne Begründung hätte erkennen können. Spätestens nach dem Protestschreiben war der Sachverhalt bekannt und hätte Berücksichtigung finden müssen.

Der dem SGdB bekannte und im Sachverhalt erwähnte Beschluss des Bezirkes ändert an dieser Auffassung nichts, da er in den für dieses Verfahren wichtigen Punkten überhaupt nicht relevant

ist, denn die für das Gericht entscheidenden Gründe waren bereits über den Ergebnisdienst „tt-liga“ bekannt und mussten nicht erst noch in einer Begründung geliefert werden.

Von Vereinsseite sind nicht immer zwingend zu allen Umstellungen Begründungen abzugeben, sie würden die Arbeit der Fachwarte jedoch bedeutend vereinfachen. Auch der Verein profitiert dadurch, denn nachträgliche Streitigkeiten werden größtenteils aus dem Weg geräumt. Jedem Verein kann daher nur geraten sein zu problematischen Umstellungen eine kurze Stellungnahme auf der Rangliste zu hinterlassen.

Angemerkt sei noch, dass auch das SGdB erhebliche Zweifel hat, ob sich das zuständige Gremium mit dem Protest näher beschäftigt hat. Dies rügt das Sportgericht ausdrücklich. Es darf nicht sein, dass über einen Protest gegen eine Entscheidung eines Gremiums nur noch ein Mitglied dieses Gremiums oder sogar ein Außenstehender entscheidet und die anderen Mitglieder hierbei unbeteiligt bleiben. Auch die Art der Protestbescheidung ohne Begründung oder sonstige Ausführung zeugt kaum von Interesse an der Materie des Protestes. Sportliches Verhalten setzt auch einen fairen Umgang mit Protesten voraus. Wenn Proteste von vornherein abgelehnt werden, kann dies dem Tischtennissport nicht dienen.

<...>

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV.

Zusammenstellung der Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus

§ 23 Abs.1 Nr.1 RVStO	Porto:	1,80 €
	Telefon:	0,00 €
	Kosten für Kopien:	1,65 €
§ 23 Abs.1 Nr.2 RVStO	Reisekosten:	0,00 €

		03,45 €

Der eingezahlte Kostenvorschuss in Höhe von 40,00 € ist zurückzuerstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Horst Stühler
Beisitzer

Verteiler:

1.FC Markt Berolzheim-Meinheim, AL H. Wolf (per Post, vorab per E-Mail)
 BFW Mannschaftssport Mittelfranken, G. Ritter (per E-Mail)
 Beisitzer SGdB, K. Lewey (per E-Mail)
 Beisitzer SGdB, H. Stühler (per E-Mail)
 SL 3.BL Süd, S.Winter (per Email)
 SL 1.KL & 2.KL Weißenburg, G. Lechner (per Email)
 SL 3.KL Süd & 3.KL Nord Weißenburg M. Schmidt (per Email)
 SL 4.KL Weißenburg, M. Christof (per Email)
 KFW Mannschaftssport und KV Weißenburg, L. Kamm (per E-Mail)
 BV Mittelfranken, H. Fischer (per E-Mail)
 Geschäftsstelle des BTTV (per Post, vorab per E-Mail)
 Vorsitzender SGdV, J. Hasenbach (per E-Mail)
 BTTV-Urteilssammlung online, T. Küneth (per Email)
 BTTV-Urteilssammlung schriftlich, T. Schem
 Akte des SGdB Mittelfranken, T. Schem